

# Gemeinde Unterperfuss

Bezirk Innsbruck-Land / Tirol  
6178 Unterperfuss 55

## Bauamt

Simon Gesierich  
Tel.: +43 (0)5232-21191  
E-Mail: [simon.gesierich@kematentiroel.at](mailto:simon.gesierich@kematentiroel.at)

Zahl: 120-2/2024/2

Datum: 14.10.2024

**Antragsteller:** Firma PORR Bau GmbH, Porrstraße 1, 6175 Kematen in Tirol  
**Baustellenbezeichnung:** Asphaltierung Gemeindestraßen  
**Zeitraum der Arbeiten:** 14.10.2024 – 08.11.2024  
**Dauer der Arbeiten:** 19 Werktage  
**Verantwortliche Person:** Roland Naschenweng - Tel. 0664 6263067

## B E S C H E I D Spruch

Der Bürgermeister der Gemeinde Unterperfuss als zuständige Behörde gemäß § 94d StVO 1960 entscheidet über den Antrag von Firma PORR Bau GmbH vertreten durch Roland Naschenweng, vom 10.10.2024 auf Erteilung einer Bewilligung gem. § 90 StVO 1960 zur Durchführung von Arbeiten auf oder neben den Gemeindestraßen laut beiliegendem Plan für den Zeitraum vom 14.10.2024 bis 08.11.2024 wie folgt:

Gemäß § 90 Abs. 1 u. 3 StVO 1960 wird dem Antrag Folge gegeben und die Bewilligung im folgenden Umfang und unter Vorschreibung folgender Nebenbestimmungen erteilt:

### Beschreibung der Arbeiten:

Asphaltierungsarbeiten

1. Bei der Absicherung der Baustelle sind alle einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Baustellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
2. Aus Anlass der Arbeiten auf den Gemeindestraßen laut beiliegendem Plan sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und RVS 05.05.44 sowie in der im beigeschlossenen Verkehrsführungsplan dargestellten Art und Weise zu treffen. Dieser bildet einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides.
3. Als Ersatzparkplätze können die Parkplätze beim Gasthof Inntal genutzt werden.
4. Der Fahrbahnrand im Bereich der Arbeitsstelle ist durch Leiteinrichtungen zu kennzeichnen, wobei bei der Verwendung von Einzelelementen ein Abstand von 30m (Freilandbereich) und 15m (Ortsgebiet) nicht überschritten werden darf. Im Verziehungsbereich sind je Fahrstreifenbreite mindestens drei Leitbaken anzuwenden.

5. Die Arbeiten sind in der Zeit vom 14.10.2024 bis 08.11.2024 - innerhalb von 19 Werktagen durchzuführen. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen darf nicht gearbeitet werden.
  6. Falls es der Straßenzustand zulässt, sind nicht erforderliche Verkehrsbeschränkungen, insbesondere Geschwindigkeitsbeschränkungen, an Sonn- und Feiertagen sowie an Tagen, an denen nicht gearbeitet wird, außer Kraft zu setzen.
  7. Zufahrten und Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung, aufrecht zu erhalten. Fluchtwege sind in voller Breite freizuhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit dem (den) Anrainer(n) herzustellen.
  8. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.
  9. Dem mit der Aufstellung der Verkehrszeichen befassten Personenkreis sind die Bedingungen der Verordnung und des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
  10. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen mit dem Arbeitsfortschritt zu ändern.
  11. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der StVO 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen.
  12. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen verwendet werden, die gem. RVS 08.31.02 gekennzeichnet sind oder eine entsprechende CE-Kennzeichnung aufweisen.
  13. Die Verkehrszeichen sind mindestens in nachstehenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein einheitliches Format anzuwenden ist.
    - Gefahrenzeichen (§ 50 StVO):
      - \* im Mittelformat Seitenlänge = 100 cm (Freiland)
      - \* im Kleinformat Seitenlänge = 70 cm (Ortsgebiet)
    - Vorschriftenzeichen (§ 52 StVO):
      - \* im Mittelformat 1, Durchmesser 96 cm (Freiland)
      - \* im Mittelformat 2, Durchmesser 67 cm (Ortsgebiet)
    - Hinweiszeichen (§ 53 StVO):
      - \* im Mittelformat 1 (Freiland) = 63 x 63 cm bzw. 63 x 96 cm
      - \* im Mittelformat 2 (Ortsgebiet) = 96 x 96 cm bzw. 96 x 1.200 cm
- Ausgenommen davon ist die Verwendung des nächst kleineren Formats bei Wiederholungen nach dem sog. „Sicherheitsbereich“, auf Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen sowie die Verwendung des Kleinformates bei Verkehrszeichen, die sich ausschließlich an den ruhenden Verkehr oder an den Fußgänger- und Radverkehr richten.
14. Verordnungspflichtige Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, dürfen nicht angebracht werden.
  15. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen einschließlich Wegweisungen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, abzudecken oder zu durchkreuzen. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen.

16. Sind Bodenmarkierungen vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen, durch eine vorübergehende Bodenmarkierung zu ersetzen oder es ist durch eine Hinweistafel „Markierung ungültig“ bzw. als Symboldarstellung auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen.
17. Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. die weniger als 0,6 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind rotweiß gestreift mit rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (siehe RVS 05.02.14).
18. Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind, Schneedruck und Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.
19. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde und dem zuständigen Straßenerhalter schriftlich unmittelbar nach Arbeitsende unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekanntzugeben.
20. Allfällige gröbliche Verunreinigungen von Verkehrsflächen, die durch die gegenständlichen Arbeiten verursacht wurden, sind unaufgefordert und unverzüglich zu beseitigen.
21. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung durch gelbe Blinkleuchten zu kennzeichnen.
22. Verbleibende Bodenunebenheiten sind durch das Gefahrenzeichen gem. § 50 Zif. 1 StVO 1960 "Querrinne" zu kennzeichnen.
23. Die Straßenoberfläche im Baustellenbereich ist von Schlaglöchern und Spurrillen freizuhalten. Auf eine verkehrssichere Befahrbarkeit des Baustellenbereiches ist zu achten.
24. Falls es der Baufortschritt zulässt, ist die Künette / die Arbeitsgrube außerhalb der Arbeitszeit verkehrssicher überbrückt bzw. geschlossen zu halten.
25. Die provisorisch geschlossenen Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
26. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen aller Art usw. sind gegen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege, Radfahranlagen u.dgl.) standfest abzuschränken.
27. Bei längeren Arbeitsunterbrechungen sind die Verkehrsleiteinrichtungen und die Verkehrszeichen zu entfernen, abzudecken oder umzulegen und ist die Straße im vollen Umfang für den Verkehr freizugeben.
28. Personen, die im Fahrbahnbereich arbeiten, der nicht durch eine Absicherung für den öffentlichen Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 tragen.
29. Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.

30. Hinweistafeln mit Firmenbezeichnungen dürfen allenfalls nur neben der Fahrbahn aufgestellt werden. Die Wahrnehmung und Erkennbarkeit von Verkehrszeichen darf nicht beeinträchtigt sein. Sie dürfen nicht auf den ankommenden Verkehr ausgerichtet sein. Sie sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen.
31. Baubedingte Änderungen der Verkehrsführung bedürfen der Genehmigung der Behörde!
32. Die verantwortlichen Personen - **1.: Roland Naschenweng, Tel.: 0664 6263067, 2.: Christian Glatz, Tel.: 0664 5440977** - für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften in Bezug auf das gegenständliche Bauvorhaben haben ständig, das ist auch in der arbeitsfreien Zeit, erreichbar zu sein, um Mängel bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort zu beheben.
33. Änderungen der Telefonnummern oder bei Verhinderung eine allfällige Vertretung sind der zuständigen Polizeiinspektion unverzüglich zu melden.
34. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist die binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich in jeder technisch möglichen Form bei der Gemeinde Unterperfuss einzubringende Berufung zulässig. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten. Zur Einbringung auf elektronischem Weg steht die im Briefkopf angeführte E-Mail-Adresse zur Verfügung. Für sämtliche Formen der elektronischen Einbringung haben Sie die im Internet unter der Adresse: [www.unterperfuss.tirol.gv.at](http://www.unterperfuss.tirol.gv.at) bekannt gemachten technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zu beachten.

## **Begründung**

Mit Schriftsatz eingelangt am 10.10.2024 beantragte die Firma PORR Bau GmbH, vertreten durch **Roland Naschenweng**, eine Bewilligung gem. § 90 StVO 1960 zur Durchführung von Arbeiten auf oder neben den Gemeindestraßen laut beiliegendem Plan für den Zeitraum vom 14.10.2024 bis 08.11.2024.

Gemäß § 90 StVO 1960 ist für Arbeiten auf oder neben der Straße, durch die der Straßenverkehr beeinträchtigt wird eine Bewilligung erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen. Die Bewilligung ist unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung sowie der Verkehrsbedeutung der Straße bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen.

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Bewilligung gegeben sind, da bei Einhaltung der obigen Vorschriften die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, trotz der mit den Arbeiten naturgemäß verbundenen Beeinträchtigungen, gewährleistet ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden und die Bewilligung nach § 90 StVO 1960 zu erteilen.  
Der Kostenspruch stützt sich auf die bezogenen Gesetzesstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister

Josef Giner

Ergeht gleichlautend an:

Antragsteller                      PORR Bau GmbH, Porrstraße 1, 6175 Kematen in Tirol  
Polizeiinspektion Kematen (per E-Mail)  
Feuerwehr Unterperfuss (per E-Mail)  
Rotes Kreuz (per E-Mail)  
Die Gemeindekasse (per E-Mail)  
Zum Akt

# Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1a StVO 1960 i.d.g.F., i.V.m. § 94b Abs. 1 lit. b StVO 1960 i.d.g.F., verordnet die Gemeinde Unterperfuss zur Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs wie folgt:

## § 1

Zur Durchführung von Arbeiten auf oder neben den **Gemeindestraßen laut beiliegendem Plan** in der Zeit **vom 14.10.2024 bis 08.11.2024** werden die aus dem Bescheid vom 14.10.2024, Gz.: 120-2/2024/2, und dem integrierten Verkehrsführungsplan, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, ersichtlichen Verkehrsbeschränkungen, Verbote und Gebote erlassen.

## § 2

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch Anbringung der Verkehrszeichen gemäß den Punkten des oben angeführten Bescheides.

## § 3

Die Verordnung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen bei Beginn der Arbeiten in Kraft und durch deren Entfernung nach Abschluss der Bauarbeiten wieder außer Kraft.

## § 4

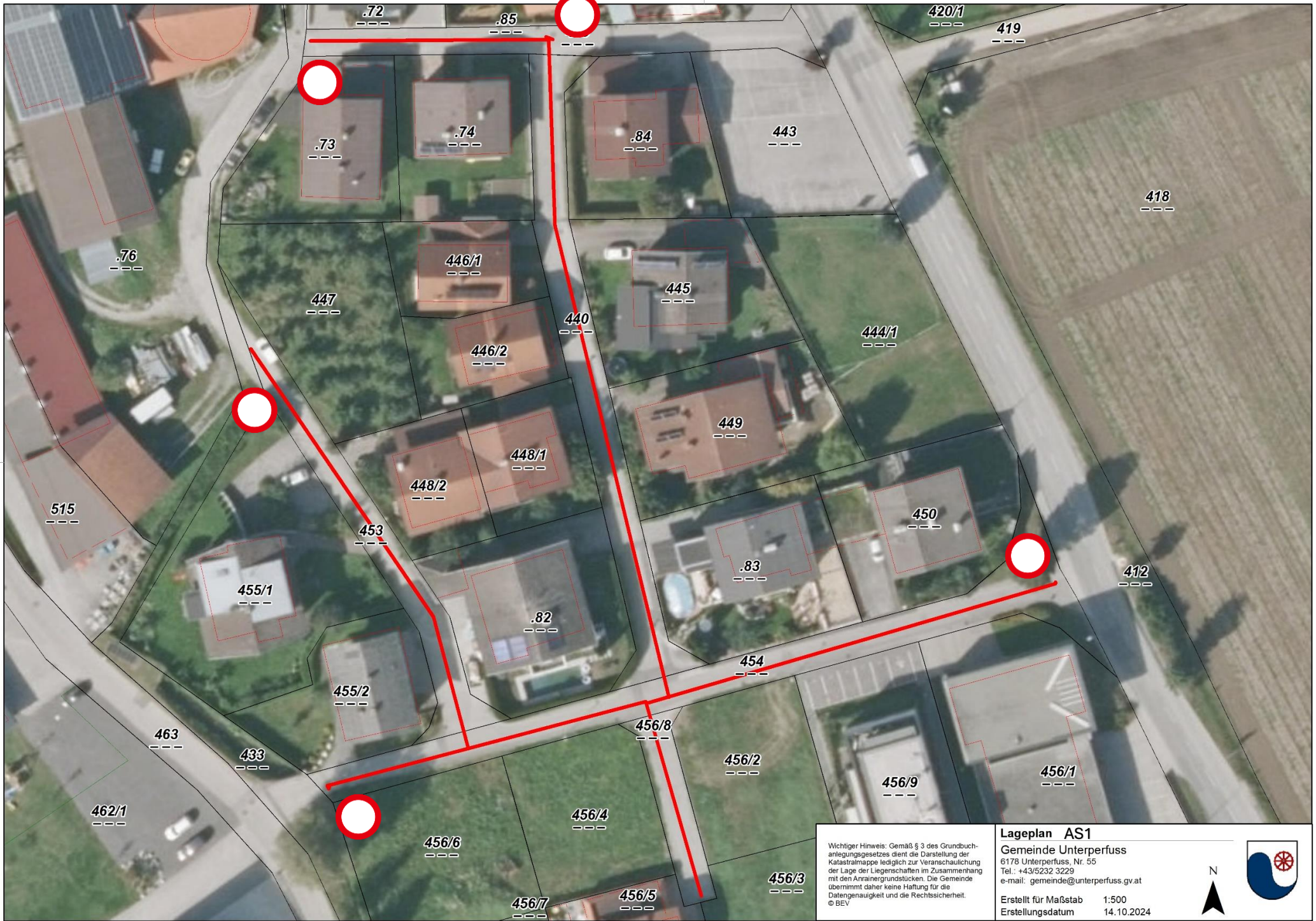
Gem. § 43 Abs. 1a StVO 1960 ist der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

Der Bürgermeister

Josef Giner

### Zur Kenntnis an:

Antragsteller                                   PORR Bau GmbH, Porrstraße 1, 6175 Kematen in Tirol  
Polizeiinspektion Kematen (per E-Mail)  
Feuerwehr Unterperfuss (per E-Mail)  
Rotes Kreuz (per E-Mail)  
Die Gemeindekasse (per E-Mail)  
Zum Akt



Wichtiger Hinweis: Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt daher keine Haftung für die Datengenauigkeit und die Rechtssicherheit.  
 © BEV

**Lageplan AS1**  
 Gemeinde Unterperffuss  
 6178 Unterperffuss, Nr. 55  
 Tel.: +43/5232 3229  
 e-mail: gemeinde@unterperffuss.gv.at  
 Erstellt für Maßstab 1:500  
 Erstellungsdatum 14.10.2024

